Art. 27 Überwachung des Schriftwechsels

[1]Der Schriftwechsel von Sicherungsverwahrten darf ohne ihre Anwesenheit überwacht werden, soweit es aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. [2]Art. 32 Abs. 2 BayStVollzG gilt entsprechend. [3]Art. 32 Abs. 4 bleibt unberührt.